

**Übergangslösung Gestaltungssatzung Schmalleberg § 12 Abs. 4**  
**Antennen, Satellitenanlagen, Solaranlagen und sonstige technische Anlagen**

- (4) Photovoltaik- und Solarthermieanlagen sind grundsätzlich nur an von der Straße abgewandten Dachflächen oder an nicht einsehbaren Bereichen zulässig, wenn sie sich der Dachlandschaft unterordnen und die Silhouette des historischen Stadtkerns nicht stören.

Sie müssen als flächenbündige Systeme in die Dachfläche integriert werden oder mit maximal 20 cm Aufbauhöhe parallel zur Dachfläche angeordnet sein und dürfen nicht über die Dachfläche hinausragen. Bei nicht flächenbündigen Systemen hat der seitliche Abstand zu Traufe und Ortgang mindestens 0,60 m zu betragen. Auf geneigten Dächern sind abweichende Aufstellwinkel unzulässig.

Photovoltaik- und Solaranlagen auf Dachgauben und Dachaufbauten sind nicht zulässig. Photovoltaik- und Solaranlagen sind als zusammenhängende, klar definierte, rechteckige Flächen auszubilden. Abtreppungen und gezackte Ränder, insbesondere zur Aussparung von Kaminen, Dachflächenfenstern und Dachgauben, sind nicht zulässig. Das Mischen von verschiedenen Systemen und Fabrikaten, sowie von liegenden und stehenden Modulformen, ist unzulässig.

Aufgeständerte Sonnenkollektoren auf Dächern sind unzulässig.

Photovoltaik- und Solarthermieanlagen sind nur mit mattschwarzen Moduloberflächen, ohne helle Rasterung und ohne helle Umrandung zulässig. Die Anlagen sollen möglichst unauffällig sein und eine Gestaltungseinheit mit dem Dach bilden.

Die nach § 62 Abs.3a BauO NRW 2018 verfahrensfreien Solaranlagen sind genehmigungspflichtig.